

Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund / Synoptische Darstellung

Parkierungsreglement (neue Fassung) Änderungen / Ergänzungen sind fett markiert	Parkierungsreglement (bisherige Fassung) Bemerkungen / Abweichungen kursiv erwähnt
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen
<u>Art. 1 Zweck</u> Dieses Reglement ordnet das Abstellen von mehrspurigen Motorfahrzeugen, Motorrädern mit Seitenwagen und weiteren Fahrzeugen mit ähnlichen Ausmassen auf öffentlichem Grund.	<u>Art. 1 Geltungsbereich</u> Dieses Reglement regelt das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund.
<u>Art. 2 Abstellen von Fahrzeugen</u> Das Abstellen von Fahrzeugen gemäss Art. 1 auf öffentlichem Grund kann im öffentlichen Interesse örtlich und zeitlich beschränkt, der Bewilligungs- oder der Gebührenpflicht unterstellt werden. Parkfelder dürfen nur von den Fahrzeugen benutzt werden, für die sie grössenmässig bestimmt sind.	<u>Art. 2 Parkuhren/Ticketautomaten</u> Parkplätze können mittels Parkuhren / Ticketautomaten bewirtschaftet und das Parkieren kann zeitlich beschränkt werden. <i>Bewirtschaftungssysteme sind neu in Art. 3 geregelt</i> <i>Bisher keine analoge Bestimmung</i>
II. Bewirtschaftung	II. Bewirtschaftung
<u>Art. 3 Bewirtschaftungssysteme</u> Parkplätze und Parkfelder können mittels Parkuhren, Ticketsystemen oder dergleichen bewirtschaftet werden. Es können Park-and-Ride-Anlagen bezeichnet werden.	<i>vgl. Art. 2</i> <i>Bisher keine analoge Bestimmung</i>
<u>Art. 4 Weisse Zone</u> In dem als Weisse Zone bezeichneten Gebiet ist das Parkieren während der auf der Zusatztafel zum Hinweissignal vermerkten Dauer gestattet. In der Weissen Zone gilt die Parkscheibenpflicht.	<i>Bisher keine analoge Bestimmung, es wird die Möglichkeit geschaffen bei Bedarf solche Zonen einzuführen.</i>
<u>Art. 5 Blaue Zone</u> In dem als Blaue Zone bezeichneten Gebiet ist das Parkieren während der auf der Parkscheibe angegebenen Zeit gestattet. Gilt die Beschränkung auch an Sonn- und Feiertagen, wird dies auf einer Zusatztafel angegeben.	<u>Art. 3 Blaue Zone</u> In dem als Blaue Zone bezeichneten Gebiet ist das Parkieren während der auf der Parkscheibe angegebenen Zeit gestattet. <i>Bisher keine analoge Bestimmung</i>
<u>Art. 6 Erweiterte Blaue Zone a) Grundsatz</u> In dem als Erweiterte Blaue Zone bezeichneten Gebiet gelten die Vorschriften über die Blaue Zone sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Das Gebiet der Erweiterten Blauen Zone wird in Sektoren unterteilt.	<u>Art. 4 Erweiterte Blaue Zone a) Begriff</u> In dem als Erweiterte Blaue Zone bezeichneten Gebiet gelten die Vorschriften über die Blaue Zone sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Inhaber einer besonderen Bewilligung sind berechtigt, das Fahrzeug dauernd abzustellen. Das Gebiet der Erweiterten Blauen Zone wird in Sektoren unterteilt.

Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund / Synoptische Darstellung

Parkierungsreglement (neue Fassung) Änderungen / Ergänzungen sind fett markiert	Parkierungsreglement (bisherige Fassung) Bemerkungen / Abweichungen kursiv erwähnt
<p><u>Art. 7 Erweiterte Blaue Zone b) Bewilligungen</u> Das Parkieren in der Erweiterten Blauen Zone über die für die Blaue Zone geltende Höchstzeit hinaus bedarf der Bewilligung und ist gebührenpflichtig.</p> <p>Bewilligungen werden an Anwohnende sowie Besuchende abgegeben.</p> <p>Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.</p>	<p><u>Art. 5 Erweiterte Blaue Zone b) Bewilligungen</u> Das Parkieren in der Erweiterten Blauen Zone über die für die Blaue Zone geltende Höchstzeit hinaus bedarf der Bewilligung und ist gebührenpflichtig.</p> <p><i>vgl. neu Art. 9 d)</i></p> <p><u>Art 11 Umfang der Berechtigung</u> Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.</p> <p>Die Bewilligung wird nur für leichte Motorwagen sowie Elektro- und Solarmobile erteilt. Sie wird auf das Kontrollschild ausgestellt und gilt zugleich für das nächtliche Dauerparkieren gemäss Art.8 ff. <i>Dieser Abschnitt wurde ersatzlos gestrichen</i></p>
<p><u>Art. 8 Erweiterte Blaue Zone c) Anwohnende</u> Als Anwohnende gelten Fahrzeughaltende, die im Gebiet der Erweiterten Blauen Zonen wohnen und in ihrem Wohnsektor tagsüber zeitlich unbeschränkt parkieren. Den Fahrzeughaltenden gleichgestellt sind fahrzeugführende Personen, die ein Fahrzeug gemäss Art. 1 wie Fahrzeughaltende nutzen. Die Bewilligung ist auf den Wohnsektor beschränkt.</p> <p>Den Anwohnenden gleichgestellt sind geschäftsführende Personen in dem Sektor, in welchem der Betrieb seinen Standort hat. Pro berechtigten Betrieb wird höchstens eine Bewilligung ausgestellt.</p>	<p><u>Art. 6 Erweiterte Blaue Zone c) Anwohner</u> Als Anwohner gilt ein Fahrzeughalter, der im Gebiet der Erweiterten Blauen Zone wohnt und in seinem Wohnsektor zeitlich unbeschränkt parkiert. Dem Fahrzeughalter gleichgestellt ist der Fahrzeugführer, der ein Fahrzeug wie ein Halter nutzt. Die Anwohnerbewilligung ist auf den Wohnsektor beschränkt.</p> <p>Betriebsinhaber und ihre Angestellten können in dem Sektor, in dem der Betrieb Standort hat, den Anwohnern gleichgestellt werden.</p>
<p><u>Art. 9 d) Besuchende</u> Besuchende können Tagesbewilligungen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren im Gebiet der Erweiterten Blauen Zone beziehen.</p>	<p><u>Art. 7 Erweiterte Blaue Zone d) auswärtige Besucher</u> Als auswärtiger Besucher gilt ein Fahrzeughalter, der ausserhalb der politischen Gemeinde Wil wohnt und im Gebiet der Erweiterten Blauen Zone zu Besuchszwecken (Verwandten- oder Bekanntenbesuche) zeitlich unbeschränkt parkiert. Dem Fahrzeughalter gleichgestellt ist der Fahrzeugführer, wenn dieser wie auch der Halter des von ihm benutzten Fahrzeugs ausserhalb der politischen Gemeinde Wil wohnen. <i>Im neuen Reglement wird der Begriff Besuchende nicht mehr definiert.</i></p>
<p><u>Art. 10 Privilegierung</u> Im öffentlichen Interesse, beispielsweise wo ausreichende Parkierungsmöglichkeiten für Anwohnende fehlen, können Gebiete innerhalb der Erweiterten Blauen Zone bezeichnet werden, in denen das dauernde Abstellen von Fahrzeugen gemäss Art. 1 nur Anwohnenden und allenfalls deren Besuchenden bewilligt wird.</p> <p>Das Parkieren über die für die Blaue Zone geltende Höchstparkierzeit hinaus ist in diesen speziell gekennzeichneten Gebieten nur mit besonderer Bewilligung für Anwohnende und deren</p>	<p><u>Art. 4 Erweiterte Blaue Zone a) Begriff</u> Wo ausreichende Parkierungsmöglichkeiten für Anwohner fehlen, können einzelne Gebiete innerhalb der Erweiterten Blauen Zone bezeichnet werden, in denen das dauernde Abstellen von Fahrzeugen nur Anwohnern bewilligt wird.</p>

Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund / Synoptische Darstellung

Parkierungsreglement (neue Fassung) Änderungen / Ergänzungen sind fett markiert	Parkierungsreglement (bisherige Fassung) Bemerkungen / Abweichungen kursiv erwähnt
<p>Besuchende zulässig.</p> <p><u>Art. 11 Tagesbewilligungen für Handwerker</u> Firmen können für Fahrzeuge, welche auf den Namen der Firma immatrikuliert sind, eine Tageskarte für Handwerker und Servicebeauftragte beziehen. Beim Fahrzeug muss es sich nachweislich um einen zu Gewerbebezwecken verwendeten Werkstatt-, Liefer- oder Servicewagen handeln.</p> <p>Die Bewilligung berechtigt, das Fahrzeug am aufgeführten Tag unbeschränkt in allen Blauen Zonen und auf Parkfeldern mit Parkzeitbeschränkung abzustellen.</p>	<p><i>Bisher keine analoge Bestimmung</i></p>
<p>III. Dauerparkieren</p>	<p>III. Dauerparkieren</p>
<p><u>Art. 12</u> Das dauernde Abstellen von Fahrzeugen tagsüber oder nachts auf öffentlichem Grund, ausgenommen Motorräder, Motorfahräder und Fahrräder, bedarf der Bewilligung und ist gebührenpflichtig.</p> <p>Als dauernd gilt das einmalige Abstellen während mehr als drei Tagen sowie das regelmässige Abstellen während mehr als zwei Tagen pro Woche.</p> <p>Eine Bewilligung wird in der Regel nicht erteilt für das dauernde Abstellen von schweren Motorwagen und Anhängern auf öffentlichem Grund in der Altstadt sowie in Wohnquartieren.</p> <p>Gebührenpflichtig sind die Fahrzeughaltenden oder gegebenenfalls die Fahrzeugführenden, die das Fahrzeug wie Haltende nutzen.</p> <p>Die Gebühr wird mit der Bewilligungserteilung in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tage ab Rechtskraft zu bezahlen.</p>	<p><u>Art. 8 Dauerparkieren a) Grundsatz</u> Das dauernde Abstellen tags oder nachts von Fahrzeugen, ausgenommen Motorräder, Motorfahräder und Fahrräder auf öffentlichem Grund in der Gemeinde bedarf der Bewilligung und ist gebührenpflichtig.</p> <p>Als dauernd gilt das einmalige Abstellen während mehr als drei Tagen sowie das regelmässige Abstellen während mehr als zwei Tagen pro Woche.</p> <p>Eine Bewilligung wird in der Regel nicht erteilt für das dauernde Abstellen von schweren Motorwagen und Anhängern auf öffentlichem Grund in der Altstadt sowie in Wohnquartieren.</p> <p><u>Art. 9 Dauerparkieren b) Bewilligungserteilung</u> <i>Abs. 1 Der Hinweis auf das StrG ist im neuen Reglement nicht mehr aufgeführt.</i> <i>Art. 9 Abs. 2 vgl. neu Art. 12 Abs 3</i></p> <p><u>Art. 10 Dauerparkieren c) Gebührenpflicht</u> Gebührenpflichtig ist der Fahrzeughalter oder gegebenenfalls der Fahrzeugführer, der das Fahrzeug wie ein Halter nutzt.</p> <p>Die Gebühr wird von der Stadtverwaltung mit der Bewilligungserteilung in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen ab Rechtskraft zu bezahlen.</p>
	<p><u>Art. 12 Sonderregelungen</u> <i>Ersatzlos gestrichen da im übergeordneten Recht geregelt.</i></p>

Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund / Synoptische Darstellung

Parkierungsreglement (neue Fassung) Änderungen / Ergänzungen sind fett markiert	Parkierungsreglement (bisherige Fassung) Bemerkungen / Abweichungen kursiv erwähnt
--	---

IV. Gebührenpflicht	IV. Gebührenpflicht
<p><u>Art. 13</u> Die Gebührenpflicht gilt grundsätzlich an Werktagen von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr. Der Stadtrat kann sie für einzelne Parkplätze auf Sonn- und Feiertage ausdehnen sowie zeitlich verlängern oder verkürzen. Für die Gebührenfestsetzung gilt folgender Gebührenrahmen:</p> <p>Parkuhren, Ticketautomaten und dergleichen Fr. -.60 bis Fr. 3.-- / Stunde</p> <p>Erweiterte Blaue Zone</p> <p>a) Monatsbewilligung für Anwohnende Fr. 40.-- bis Fr. 80.-- / Monat</p> <p>b) Tagesbewilligung für Anwohnende und Besuchende Fr. 5.-- bis Fr. 10.-- / Tag</p> <p>Dauerparkieren</p> <p>a) Schwere Motorwagen und Anhänger Fr. 60.-- bis Fr. 150.-- / Monat</p> <p>b) Übrige Fahrzeuge Fr. 30.-- bis Fr. 150.-- / Monat</p> <p>Tagesbewilligung für Handwerker und Servicebeauftragte Fr. 5.-- bis Fr. 10.-- / Tag</p>	<p><u>Art. 13</u> <i>Bisher keine analoge Bestimmung</i></p> <p>Für die Gebührenfestsetzung gilt folgender Gebührenrahmen:</p> <p>Parkuhren und Ticketautomaten Fr. -.20 bis Fr. 3.--/ Stunde</p> <p>Erweiterte Blaue Zone</p> <p>a) Monatsbewilligung für Anwohner Fr. 40.-- bis 50.-- / Monat</p> <p>b) Tagesbewilligung für Anwohner und auswärtige Besucher Fr. 5.-- bis 10.-- / Tag</p> <p>Dauerparkieren</p> <p>a) Schwere Motorwagen und Anhänger Fr. 6.-- bis 12.--/ Tag bzw. Fr. 60.-- bis 80.--/ Monat</p> <p>b) Übrige Fahrzeuge Fr. 3.-- bis 6.--/ Tag bzw. Fr. 30.-- bis 40.--/ Monat</p> <p><i>Bisher keine analoge Bestimmung</i></p>
V. Schlussbestimmungen	V. Schlussbestimmungen
<p><u>Art. 14</u> Der Stadtrat bestimmt die für den Vollzug zuständige Stelle.</p> <p>Er legt fest:</p> <p>a) die Gebühren im Rahmen des Gebührentarifs;</p> <p>b) die Zonen sowie deren Sektoreneinteilung. Dabei berücksichtigt er insbesondere, wo aufgrund des Zwecks dieses Reglements ein Regelungsbedarf besteht. Die betroffenen Quartierorganisationen sind zuvor anzuhören.</p>	<p><u>Art. 14</u> Der Stadtrat vollzieht dieses Reglement.</p> <p>Er legt das Gebiet der Erweiterten Blauen Zone fest. Dabei berücksichtigt er insbesondere, wo aufgrund des Zwecks dieses Reglements ein Regelungsbedarf besteht. Die betroffenen Quartierorganisationen sind zuvor anzuhören.</p>

Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund / Synoptische Darstellung

Parkierungsreglement (neue Fassung) Änderungen / Ergänzungen sind fett markiert	Parkierungsreglement (bisherige Fassung) Bemerkungen / Abweichungen kursiv erwähnt
c) weitere Einzelheiten	Er legt weitere Einzelheiten fest.
<u>Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts</u> Das Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement) vom 6. November 1992 wird aufgehoben.	<u>Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts</u> Das Parkplatzreglement vom 9. Dezember 1980 wird wie folgt geändert: Der Ingress lautet neu: Gestützt auf Art. 61 des Organisationsgesetzes (sGs 151.1), Art. 2 Abs. 1, Art. 51 und Art. 72ff des Baugesetzes (sGs) 731.1) erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement: Art. 1 Abs. 2 Es gilt für die nach Art. 72 des Baugesetzes zu schaffenden Abstellplätze für Motorfahrzeuge jeder Art auf privatem Grund sowie für Abstellplätze für Fahrräder und Motorfahrräder. Der V. Abschnitt „Abgaben für Dauerparkieren auf öffentlichem Grund“ (Art. 19 bis Art. 21) wird aufgehoben. Art. 24 Das Verfahren richtet sich nach Art. 51 Abs. 5 des Baugesetzes (sGs 731.1)
<u>Art. 16 Referendum und Inkrafttreten</u> Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten .	<u>Art. 16 Referendum / Vollzugsbeginn</u> Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn nach Genehmigung durch das zuständige Departement.